

**SATZUNG ÜBER DIE ERLEICHTERTE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN IM
AUSSENBEREICH W E I D I N G**

GEMEINDE: NEUKIRCHEN VORM WALD
LANDKREIS: PASSAU
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Neukirchen vorm Wald, 23.03.93

Jül
1. Bürgermeister



Der Gemeinderat Neukirchen vorm Wald hat in der Sitzung vom 23.03.1993 beschlossen, eine Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil **W E I D I N G** aufzustellen.

2. FACHSTELLENANHÖRUNG:

Neukirchen vorm Wald, 21.09.93

Jül
1. Bürgermeister



Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 01.10.93 bis 03.11.93 gesetzt.

3. BÜRGERBETEILIGUNG:

Neukirchen vorm Wald, 23.03.93

Jül
1. Bürgermeister



Den betroffenen Bürgern des Ortsteiles wurde in der Zeit vom 01.10.1993 bis 03.11.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. S A T Z U N G :

Auf Grund der Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG vom 17.05.1990 (BGBl I S. 926 i. V.m. Art. 23 BayGO (BayRS 2020.1.1.I geändert durch Gestz vom 21.11.1985, GVBl S 677) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen vorm Wald mit Beschluß vom 26.07.94 nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Außenbereichssatzung:

- § 1 Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung "Neukirchen vorm Wald" werden gemäß den im angefügten Lageplan (M = 1 : 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.


1. Bürgermeister



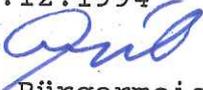
5. ANZEIGEVERFAHREN :

Neukirchen vorm Wald,
18.08.1994

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 29.09.1994 Nr. 64-2/BP keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich des Ortsteiles **WEIDING** geltend gemacht.

6. INKRAFTTRETEN:

Neukirchen vorm Wald,
23.12.1994


1. Bürgermeister



Die Genehmigung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich ist am 23.12.94 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung und der Lageplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

